



Amtsblatt für den Kreis Calw

BEKANNTMACHUNGEN DES LANDRATSAMTES UND DER BEHÖRDEN

Calw

Freitag, 9. Juni 1950

Nr. 23

Bekanntmachungen des Landratsamts

Preisfreigabe für Vieh- und Fleischarten

Durch Anordnung des Bundesministers für Wirtschaft — PR Nr. 6/50 — finden die Preisvorschriften mit Wirkung vom 26. 5. 1950 keine Anwendung mehr bei lebenden und geschlachteten Tieren aller Art, bei Fleisch, Erzeugnissen aus Fleisch, Innereien und Därme, mit Ausnahme von Schweineschmalz und Bauchspeicheldrüsen. Der zulässige Verbraucherhöchstpreis für inländisches Schweineschmalz beträgt 3,20 DM je kg.

Calw, den 2. Juni 1950

Landratsamt
— Preisbehörde —

Neufestsetzung der Butterpreise

Durch gemeinschaftliche Anordnung des Bundesministers für Wirtschaft und des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 11. 5. 1950 (Bundesanzeiger Nr. 98 vom 24. 5. 50) werden die Preise für inländische Butter (§§ 5—8 der AO. PR Nr. 1/50 vom 27. 1. 50) zur Durchführung eines jahreszeitlichen Abschlags mit Wirkung vom 11. 5. 50 bis auf weiteres wie folgt festgesetzt:

§ 5

(1) Für Butter gelten bei Abgabe durch die Molkerei an den Großhändler folgende Festpreise:

Deutsche Markenbutter	DM 480.— je 100 kg
Deutsche Molkereibutter	DM 468.— je 100 kg
Deutsche Landbutter	
(molkereimäßig hergestellt)	DM 428.— je 100 kg

(2) Die Preise des Abs. 1 verstehen sich einschließlich Verpackung jeder Art ab Versandstation der Molkerei. Sie gelten auch bei Abgabe an Filialbetriebe und gewerbsmäßige Zusammenschlüsse des Handels, die einen Mindestumsatz von 2500 kg je Woche im Jahresdurchschnitt haben, die Butter von der Molkerei über ein eigenes Zentrallager geschlossen beziehen und von diesem aus an ihre Filialen oder Mitglieder zum Weiterverkauf verteilen.

(3) Ein Blockzuschlag für Lieferung nicht ausgeformter Butter mit einem Gewicht von mehr als 500 g darf nicht berechnet werden.

(4) Bei der Lieferung von Butter in Stücken von höchstens 500 g darf zu den Preisen des Abs. 1 ein Aufschlag bis zu 4.— DM je 100 kg berechnet werden.

§ 6

(1) Bei Abgabe der Butter durch die Mol-

Zuckerpreise bleiben gebunden

Das Wirtschaftsministerium von Württemberg-Hohenzollern teilt mit:

Es besteht Anlaß darauf hinzuweisen, daß die Preisvorschriften für Zucker auch nach Aufhebung der Bewirtschaftung nach wie vor weitergelten und daß die Preise, sowie Auf- und Abschläge für Zucker grundsätzlich Festpreise sind, die weder über-, noch unterschritten werden dürfen. Lediglich die Preise, Auf- und Abschläge für Würfelzucker, sowie für Sondersorten in Kleinpackungen sind Höchstpreise und dürfen daher unterschritten werden.

kerei oder den Großhändler an den Klein-
händler gelten folgende Höchstpreise:

Deutsche Markenbutter	DM 500.— je 100 kg
Deutsche Molkereibutter	DM 488.— je 100 kg
Deutsche Landbutter	
(molkereimäßig hergestellt)	DM 444.— je 100 kg

(2) Die Preise des Abs. 1 verstehen sich einschl. Verpackung jeder Art, bei Lieferung frei Haus oder Laden des Kleinhändlers. § 5 Abs. 3 und 4 finden entsprechende Anwendung.

§ 7

(1) Bei Lieferung der Butter an Großverbraucher in Mengen von mindestens 25 kg gelten folgende Höchstpreise:

	bei Lieferung durch	
	Molkereien	Kleinhändler
	o. Großhändler je 100 kg	
Deutsche Markenbutter	508.—	520.—
Deutsche Molkereibutter	496.—	508.—
Deutsche Landbutter		
(molkereimäßig hergestellt)	452.—	464.—

(2) Die Preise des Abs. 1 verstehen sich bei Bahnversand frei Station des Empfängers, bei anderer Beförderungsart frei Haus einschl. Verpackung jeder Art. § 5 Abs. 3 und 4 finden entsprechende Anwendung.

§ 8

Für geformte und ungeformte Butter gelten folgende Verbraucherhöchstpreise:

Deutsche Markenbutter	DM 540.— je 100 kg
Deutsche Molkereibutter	DM 528.— je 100 kg
Deutsche Landbutter	
(molkereimäßig hergestellt)	DM 480.— je 100 kg

Die Preise der §§ 5—8 gelten für inländische Butter mit einem Fettgehalt von mindestens 80% und einem Wassergehalt von höchstens 18%.

Ferner hat das Wirtschaftsministerium — Preisaufsichtsstelle — Tübingen auf Grund des § 10 der AO. PR Nr. 1/50 angeordnet:

Der Verbraucherhöchstpreis für vom

Auflockerung des Mieterschutzes und der Wohnraumbewirtschaftung bei Neubauten und Umbauten

III. Der öffentlich geförderte soziale Wohnungsbau

Das Kernstück des Wohnungsbauprogramms ist der öffentlich geförderte soziale Wohnungsbau, bei dem neben der Steuervergünstigung namhafte öffentliche Mittel zum Einsatz kommen. Es liegt auf der Hand, daß bei diesem Wohnungsbau eine etwaige Lockerung der Wohnungszwangswirtschaft nicht in dem Maße eintreten konnte, wie beim steuerbegünstigten Wohnungsbau oder gar beim frei finanzierten Wohnungsbau, weil die öffentlich geförderten Wohnungen in den Besitz der breiten Schichten des Volkes, namentlich aber der Heimatvertriebenen und der Kriegssachgeschädigten gelangen sollen und müssen. Die öffentlichen Mittel rühren von den hierzu bereit gestellten Geldern des Bundes, der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbänden her und werden in Form von zinsverbilligten oder zinslosen Darlehen oder Zuschüssen für die nach-

Personalveränderungen beim Landratsamt

Regierungsrat Dr. Heinrich Allgaier wurde am 1. Juni 1950 an das Innenministerium des Landes Württemberg-Hohenzollern in Tübingen versetzt. Als sein Nachfolger wurde Regierungsr. Dr. Erwin Lehmann, bisher beim Landratsamt Tuttingen, hierher versetzt.

Regierungsrat Dr. Lehmann leitet die Abteilung II des Landratsamts und vertritt als zweiter Beamter den Landrat im Fall seiner Verhinderung.

Landratsamt

Milcherzeuger hergestellte Butter (mit Ausnahme der in Gutsmolkereien hergestellten Butter) beträgt für die Dauer, für die der jahreszeitliche Abschlag für Butter gilt, DM 4,40 je kg. Für die gleiche Zeit gilt der Verbraucherhöchstpreis für vom Milcherzeuger hergestelltes Butterschmalz DM 5,80 je kg.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Anordnung werden nach den Vorschriften des Gesetzes zur Vereinfachung des Wirtschaftsstrafrechts (Wirtschaftsstrafgesetz) vom 26. 7. 1949 geahndet.

Calw, den 31. Mai 1950

Landratsamt
— Preisbehörde —

Pflichtversicherung bei der Berufsgenossenschaft für Fahrzeughaltungen

Es besteht Veranlassung darauf hinzuweisen, daß bei der Berufsgenossenschaft für Fahrzeughaltungen, Wiesbaden, Bahnhofstr. 63, die Unternehmerpflichtversicherung besteht, wonach auch Unternehmer, die keine Hilfspersonen im Betrieb beschäftigten, der Versicherungspflicht unterstellt sind.

Die Anmeldung zur Berufsgenossenschaft erfolgt über die zuständigen Bürgermeisterrämter, Unternehmer, die dieser Anmeldepflicht noch nicht nachgekommen sind, werden ersucht, sofort ihren Betrieb bei der Berufsgenossenschaft nachzumelden.

Landratsamt
— Verkehrsabteilung —

stellige Finanzierung gewährt. Die Steuervergünstigungen werden nicht als eine Gewährung von öffentlichen Mitteln angesehen. Auch hier sind wieder Höchstwohnflächen vorgeschrieben. Im Vergleich zur Wohnungsgröße bei der Grundsteuervergünstigung und bei der Einkommensteuerfreiheit ist beim sozialen Wohnungsbau bewußt der kleinste Rahmen geschaffen worden. Die Wohnfläche der öffentlich geförderten Wohnungen soll nämlich mindestens 32 Quadratmeter und höchstens 65 Quadratmeter betragen. Sie kann bei der Errichtung von Wohnungen für Alleinstehende unterschritten und andererseits auch überschritten werden, wenn die Wohnung zur Unterbringung einer größeren Familie bestimmt oder die Mehrfläche im Rahmen der örtlichen Aufbauplanung bei Wiederaufbau, Wiederherstellung, Ausbau oder Erweiterung durch eine wirtschaftlich notwendige Grundrißgestaltung bedingt ist. In keinem Fall darf die Höchstgrenze von

120 qm überschritten werden. Das entscheidendste Merkmal des sozialen Wohnungsbaues ist jedoch neben der Begrenzung der Größe die soziale Miete, für die besondere Bestimmungen gelten, siehe unten bei B. Der öffentlich geförderte Wohnungsbau erstreckt sich auf Eigenheime, Kleinsiedlungen, Mietwohnungen in Ein- und Mehrfamilienhäusern durch Neubau, durch Wiederaufbau zerstörter oder Wiederherstellung beschädigter Gebäude und auf den Ausbau oder die Erweiterung bestehender Gebäude. Neben der Aufstellung der Wohnformen enthält das Gesetz auch eine Skala der vorrangigsten Förderungswürdigkeit: Alleinstehende, namentlich berufstätige Frauen mit Kindern und betagte Personen, Wiederherstellung und Wiederaufbau kriegszerstörter Wohnungen. Ferner sind bei Eigenheimen mit Garten und bei Kleinsiedlungen diejenigen Bauvorhaben bevorzugt zu fördern, die unter erheblichem Einsatz von Selbsthilfe erstellt werden. Bauherren der verschiedensten Art sind gleichberechtigt, sofern die von ihnen beabsichtigten Wohnungsbauten den Vorschriften des Wohnungsgesetzes entsprechen.

Für den sozialen Wohnungsbau ergeben sich folgende Auswirkungen für die Wohnungswirtschaft:

A. Wohnraumbewirtschaftung

Damit die öffentlich geförderten Wohnungen tatsächlich auch in den Besitz der begünstigten Personenkreise gelangen, mußte zwar die Wohnraumbewirtschaftung für diesen Bereich grundsätzlich aufrechterhalten werden, die Bewirtschaftung ist jedoch in verschiedener Hinsicht aufgelockert. Nach dem 31. Dezember 1949 bezugsfertige Wohnungen sollen in der Regel nur solchen Personen zugeteilt werden, deren Jahreseinkommen 7200 DM nicht übersteigt (Arbeitsverdienstgrenze der Angestelltenversicherung — 600 DM im Monat). Die Wohnungsämter sind angewiesen, für jede neu erstellte Wohnung mindestens drei Wohnungssuchende vorzuschlagen, aus denen der Hauseigentümer innerhalb einer angemessenen Frist einen Mieter auswählen kann. Die Vorschlagsliste darf nur Wohnungssuchende enthalten, deren Lebensverhältnisse, namentlich in persönlicher, familiärer und sozialer Hinsicht gleichgeartet sind. Der Bauherr erhält für den Eigenbedarf die von ihm ausgewählte Wohnung, wobei ihm mindestens ein Raum mehr zugebilligt wird, als ihm nach seinen persönlichen, familiären und beruflichen Bedürfnissen unter Berücksichtigung der Wohnbedürfnisse der Gemeinde üblicherweise zustehen würde. In gleichem Umfang steht solchen Wohnungssuchenden ein Zuweisungsanspruch zu, die zu der Finanzierung eines angemessenen Beitrag geleistet haben. Der Beitrag kann auch durch einen Dritten geleistet werden oder in Arbeitsleistungen bestehen und soll, sofern Vermögen nicht vorhanden ist, in der Regel ein Fünftel des steuerpflichtigen Jahreseinkommen des Wohnungssuchenden betragen. Die bloße Vermittlung einer Hypothek ist natürlich noch kein Beitrag zur Finanzierung, der als angemessen betrachtet werden kann, dagegen unter Umständen Soforthilfeleistungen. Für Werkwohnungen und werkgeförderte Wohnungen ist dem Betriebsinhaber ein Vorschlagsrecht für die Zuteilung neu geschaffener Wohnungen eingeräumt, welches die Wohnungsbehörde bindet. Das gleiche gilt für Wohnungen von Genossenschaften, die satzungsgemäß Wohnungen nur an Mitglieder abgeben dürfen. Eine Versagung einer Zugangsgenehmigung darf nicht ausgesprochen werden, soweit Bauherren oder Wohnungssuchende die ihnen durch das Wohnungsgesetz gewährte Vergünstigung ausnutzen. Selbstverständlich ist der Zuzug auch für die Familienangehörigen in diesem Umfang gestattet. Die näheren Vor-

Steuertermine im Monat Juni 1950

10. Juni 1950:

Lohnsteuer und Notopfer Berlin: Abführung der von den Arbeitnehmern einbehaltenen Lohnsteuer und Abgabe „Notopfer Berlin“ unter gleichzeitiger Abgabe der entsprechenden Lohnsteuer-Anmeldung durch die Monatszahler.

Einkommen- u. Körperschaftsteuer: Vorauszahlung für das II. Kalendervierteljahr 1950, deren Höhe den Steuerpflichtigen mit besonderem Bescheid mitgeteilt worden ist.

Umsatzsteuer: Vorauszahlung der Monatszahler für den Monat Mai 1950 unter Abgabe der entsprechenden Voranmeldung.

Beförderungssteuer: Zahlung der Monatszahler für den Monat Mai 1950 unter Einreichung der entsprechenden Nachweisung.

Bei verspäteter Entrichtung sind 2% Säumniszuschlag für den 1. Monat und 1% für jeden weiteren Monat verwirkt. Mit einer Aufhebung desselben kann nicht mehr gerechnet werden.

Die Steuerzahler werden gebeten, von dem unbaren Zahlungs- und Überweisungsverkehr weitgehend Gebrauch zu machen und von Zahlungen durch Scheck nach Möglichkeit abzusehen. Bei allen Zahlungen ist die Steuernummer, die Steuerart und der auf die einzelnen Steuerarten entfallende Betrag anzugeben.

Die Kassenstunden der Finanzkassen sind täglich von vormittags 8—12 Uhr. In den Nachmittagsstunden können Zahlungen nicht mehr angenommen werden.

Finanzämter
Hirsau und Neuenbürg.

schriften sind der landesrechtlichen Auslegung und Durchführung vorbehalten worden.

B. Preisbildung

Wie bereits erwähnt ist das entscheidendste Merkmal des sozialen Wohnungsbaues die soziale Miete, d. h. die Mieten sind unter Berücksichtigung des durchschnittlichen Einkommens der Bevölkerungsschichten, für welche diese Wohnungen vorgesehen sind, festzusetzen, wobei die Landesregierungen die Richtsätze für die Mieten (Lasten) erlassen. Die Staffe- lung erfolgt nach Gemeindegrößenklassen, Lage und Ausstattung der Wohnungen unter Berücksichtigung der ortsüblichen Mieten bis zum Betrag von 1,00 DM (in Ausnahmefällen 1,10 DM) je Quadratmeter Wohnfläche. Beim Wiederaufbau kriegszerstörter Wohnungen können die obersten Landesbehörden die Überschreitung dieser Sätze bis zur Höhe der früheren Mieten zulassen. Die Festsetzung erfolgt von den Bewilligungsstellen der Länder, eine Mitwirkung der Mietpreisbehörde ist durch das Gesetz ausgeschlossen worden, um doppelte Verwaltungsarbeit zu vermeiden. Die öffentlichen Mittel werden der Höhe nach so eingesetzt und erforderlichenfalls soweit zinsfrei gestellt, daß unter Berücksichtigung angemessener Bewirtschaftungskosten einschließlich Bewirtschaftung des Fremdkapitals und des Werts einer Eigenleistung, einer ordnungsmäßigen Abschreibung und der Instandhaltungskosten die erstrebte „soziale Miete“ erreicht werden kann. Der Wert der Eigenleistung wird hierbei, soweit er 15% der Herstellungskosten nicht übersteigt, mit 4% verzinst. Die Bundesregierung kann Rahmenvorschriften über die Wirtschaftlichkeits- und Wohnflächenberechnung aufstellen. Während der Laufzeit des öffentlichen Darlehens oder des verbürgten Darlehens können die festgesetzten Mieten ohne Zustimmung der zuständigen Stellen nicht erhöht werden.

C. Mieterschutz

Für den sozialen Mieterschutz wird der Mieterschutz weiterhin bestehen blei-

ben. Die Mietverhältnisse können daher gegen den Willen des Mieters nur im Wege der Klage durch gerichtliches Urteil und nur aus den in den §§ 2 bis 4 des Mieterschutzgesetzes bezeichneten Gründen aufgehoben werden. Räumungsklage kommt darnach nur in Frage, bei erheblicher Belästigung durch den Mieter oder seine Angehörigen, bei unangemessenem Gebrauch des Mietraums oder Vernachlässigung der Sorgfaltspflicht und bei Mieterrückständen (in der Regel 2 Monate). Auch bei berechtigtem Eigenbedarf des Vermieters kann nur dann ein Räumungsurteil ergehen, wenn das Gericht feststellt, daß die Vorenthaltung des Mietraums eine schwere Unbilligkeit für den Vermieter darstellen würde. Für Werkwohnungen gelten besondere Bestimmungen, ebenso beim Tode des Mieters. Staatseigene Wohnungen unterliegen nicht dem Mieterschutz.

Sollen Wohnungen von dem Inhaber eines gewerblichen Betriebes zur Unterbringung von Angehörigen des Betriebes geschaffen werden, so sind die Bewilligungen der öffentlichen Mittel und die Übernahme von Bürgschaften mit der Auflage zu verbinden, daß mit den Betriebsangehörigen nur solche Mietverhältnisse zu vereinbaren sind, die nach Ablauf von 5 Jahren von dem Bestehen der Dienst- oder Arbeitsverhältnisse unabhängig werden. Der Arbeitnehmer soll also nach 5 Jahren die Rechtsstellung eines gewöhnlichen Mieters erwerben und damit die Möglichkeit erhalten, seinen Arbeitsplatz zu wechseln, ohne die Gefahr, seine Wohnung zu verlieren. Das gilt auch für die Erstellung von Wohnungen, die nach Gesetz oder Rechtsgeschäft für Angehörige eines bestimmten gewerblichen Betriebes zur Verfügung zu halten sind.

Die vorstehende Übersicht hat gezeigt, daß das Wohnungsgesetz — bedingt durch die Vielgestaltigkeit der Faktoren bei der Durchführung eines Wohnungsbauprogramms — die verschiedensten Materien zusammengefaßt hat. Die Zusammenfassung im Gesetz war aber zweckmäßig und notwendig. Von dem im Wohnungsgesetz getroffenen Maßnahmen, die Erleichterungen für den gesamten Wohnungsbau schaffen, werden günstige Auswirkungen auf die Privatinitiative im Wohnungsbau erwartet werden können.

R. F.

Marktberichte

Calwer Schlachtviehmarkt vom 5. Juni

Auftrieb: 8 Stück Großvieh, 14 Kälber, 20 Schweine. Es wurden bezahlt je $\frac{1}{2}$ kg Lebendgewicht: Rinder aa 90; Farren a 77; Kühe b 63, d 31—40; Kälber 95—105; Schweine 100.

Calmbacher Schlachtviehmarkt vom 5. Juni

Auftrieb: 28 Stück Großvieh, 6 Schweine, 4 Kälber. Es wurden je $\frac{1}{2}$ kg Lebendgewicht bezahlt: Ochsen aa 84—90, a 76—82, b 70—75; Bullen aa 80—86, a 74—80, b 68 bis 74; Rinder aa 85—90, a 78—85, b 65—78; Kühe a 60—70, b 50—58; Kälber 95—100; Schweine 90—100.

Nagolder Vieh- und Schweinemarkt

Auftrieb: 9 Rinder, 12 Kühe, 16 Kalbinnen, 221 Läufer Schweine, 12 Milchschweine. Bezahlt wurden für Rinder 300—400, für Kühe 800—935, für Kalbinnen 900—1050, für Läufer je Paar 115—140 DM, für 8 Milchschweine 440 DM. Handel bei gutem Marktbesuch gedrückt.

Nagolder Wochenmarktbericht

Kopfsalat 10 Pfg., Gurken pro St. 80 Pfg., Blumenkohl 1 Kopf 0.80 bis 1 DM., Gelbe Rüben 1 Bund 80 Pf., Selleriestöckle 3 Pf., Landbutter 1 Pfd. 2.60 DM. Rege Nachfrage nach Astersetzlingen und Blumenkohlsetzlingen sowie nach frischen Land-Eiern.

Werbescrift für den Kreis Calw

Es besteht die Absicht, für den Kreis Calw eine repräsentative Werbescrift herauszubringen. Diese soll in Wort und Bild auf die Schönheiten unserer engeren Heimat hinweisen, über die reiche Geschichte des Kreises berichten und draußen zeigen, daß der Kreis Calw eines der bedeutendsten Reisegebiete Westdeutschlands ist.

Der Kreistag hat in der Erkenntnis, daß die Steigerung des Fremdenverkehrs der Gesamtwirtschaft unseres Kreises zugute kommt, beschlossen, einen namhaften Betrag zu den Kosten dieser Werbescrift zur Verfügung zu stellen. Mit dieser Summe kann ein wesentlicher Teil der entstehenden Kosten gedeckt werden, den Rest müssen die Fremdenverkehrsgemeinden selber aufbringen. Es wird sich dabei je nach der Beteiligung und der Größe der Gemeinde um einen Aufwand zwischen 100 und 400 DM handeln.

Das bereits Ende des letzten Jahres bereits ergangene Ausschreiben hat leider wenig Beachtung gefunden. Die interessierten Gemeinden werden deshalb noch einmal aufgefordert, ihre Beteiligung an dieser Gemeinschaftswerbung bis spätestens 15. Juni anzumelden.

Die Gestaltung der Schrift wird durch Fachleute unter Mitarbeit namhafter Kenner unseres Kreises erfolgen. Heute schon sollte aber dafür gesorgt werden, daß erstklassige Lichtbilder zur Verfügung stehen. Die jetzige Jahreszeit bietet die beste Gelegenheit zur Beschaffung derselben. Diese Aufnahmen und ein kurzer Werbetext sollten auf Abruf zur Verfügung stehen.

Nochmals: Anmeldetermin 15. Juni (über Landratspost).

Bad Liebenzell, 1. Juni 1950

Bürgermeister Klepser.

Bekanntmachungen der Amtsgerichte

Amtsgericht Calw

Beschluß vom 30. Mai 1950

N 2/50. Im Konkursverfahren über das Vermögen des Eugen Steinhauser, Radiomechanikers in Calw, Bahnhofstr. 20, wird auf Antrag des Konkursverwalters, Amtsanwalt Seitz in Calw, diesem gestattet, die Aufzeichnung der einzelnen zur Konkursmasse gehörigen Gegenstände ohne Zuziehung einer obrigkeitlichen oder Urkundsperson vorzunehmen, nachdem auch der Gemeinschuldner hiergegen keine Einwendungen erhoben hat (§ 123 Abs. 2 Konkursordnung).

Amtsgericht Calw

Handelsregister - Veränderung HR B 9: 3. 6. 1950: Verwaltungsgesellschaft in Zavelstein: Durch Beschluß der Hauptversammlung vom 29. Dezember 1949 ist die Satzung in § 15 (Aufsichtsratsvergütung) geändert.

Amtsgericht Nagold

Beschluß vom 2. Juni 1950

IGR. 264/50
In dem Aufgebotsverfahren zum Zwecke der Todeserklärung der Franziska Becht, geb. Dillmann, Hausfrau, geboren am 15. 9. 1900 in Kandel, Kr. Odessa, Ukraine, Sowj.-Rußland, sowjetrussische Staatsangehörige, zuletzt

wohnhaft in Selz, Kr. Odessa, verschollen seit 18. 5. 1939 in Selz, Kr. Odessa, verheiratet mit Johannes Brecht, Landarbeiter, geb. 16. 7. 1905 in Selz, Kr. Odessa, Ukraine, wohnhaft in Nagold-Iselshausen wird die Verschollene Franziska Becht auf Antrag ihres Ehemanns auf Grund des § 3 des Versch.Ges.

für tot erklärt,

jedoch gem. § 12 Abs. 2 des Versch.Ges. nur mit Wirkung für die Rechtsverhältnisse, welche nach deutschem Recht zu beurteilen sind, und mit Wirkung für das im Inland befindliche Vermögen der Verschollenen. Als Zeitpunkt des Todes der Verschollenen wird gem. § 9 Abs. 2a des Versch.Ges. in Verb. mit § 9 Abs. 4 des Versch.Ges. der 31. Dezember 1944, 24,00 Uhr, festgestellt.

Amtsgericht Nagold

Handelsregistereintragungen

(Für die Eintragungen in () ohne Gewähr)

a) Neueintragungen:

Am 24. 4. 50:

HR A Nr. 141: Firma F. E. Haussühl (Chem. Laboratorium), Sitz in Nagold (Zellerstr. 11). Firmeninhaber ist F. Emil Haussühl in Nagold.

Am 28. 4. 1950:

HR A Nr. 142: Firma Willy Letsche, Fachdrogerie u. Fotohaus, Sitz in Nagold

Vom steuerfreien Sparen

Ein wichtiger Termin rückt heran.

Die Beteiligung am steuerfreien Sparen war bisher vielen Personen nicht möglich, weil es ihre wirtschaftliche Lage einfach nicht gestattete, Ersparnisse zu machen. Nachdem das inzwischen erlassene Gesetz zur Änderung des Einkommensteuergesetzes vom 29. 4. 1950 eine recht erhebliche Steuersenkung gebracht hat, die im Durchschnitt etwa 16% beträgt, sollte sich jeder Lohn- oder Einkommensteuerpflichtige überlegen, ob er den Betrag, den er an Steuern spart, künftig nicht auf ein steuerfreies Sparkonto einzahlen will. Hierdurch läßt sich eine weitere erhebliche Steuersenkung erzielen, so daß der Sparer trotz seiner Beteiligung am steuerfreien Sparen über ein größeres Einkommen verfügen kann als bisher. Dabei

empfiehlt es sich, mit dem Sparen möglichst vor dem 1. 7. 1950 zu beginnen, und zwar deshalb, weil Sparverträge mit den festgelegten Sparraten, die vor diesem Stichtag abgeschlossen werden, hinsichtlich der Rückzahlung besonders günstig gestellt sind. Solche Sparguthaben werden nämlich bereits nach 3 Jahren — gerechnet vom Tage der ersten Einzahlung an — fällig, wogegen Sparguthaben, die erst später begründet werden, noch ein weiteres Jahr gesperrt bleiben. Auch für allgemeine Sparverträge, bei denen der Sparer nicht an bestimmte Sparraten gebunden ist, hat der Stichtag Bedeutung, und zwar insofern, als alle Beträge, die bis zum 30. 6. 1950 eingezahlt werden, als am 1. 1. 1950 eingezahlt gelten und dementsprechend, d. h. am 1. 1. 1953, fällig werden. Bei beiden Vertragsarten ist es also unbedingt ratsam, die Zeit bis zum 1. 7. 1950 auszunützen.

Verhütung von Heustockbränden und Anwendung der Heustocksonde

Landwirte bewahrt eure Heustöcke vor Selbstentzündungen. Nachlässigkeit führt zu Schäden, die nicht wieder gut zu machen sind und wir sind heute mehr denn je auf die Erhaltung unseres Volksvermögens angewiesen. Die Württemb. Gebäudebrandversicherungsanstalt hat die Feuerwehren der Städte Calw, Nagold und Neuenbürg mit Heustocksonden ausgerüstet, die der Bevölkerung unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden. Die Landwirte des Kreises werden daher aufgefordert, ihre Heustöcke regelmäßig und sorgfältig bis etwa zum 130. Tage nach Einbringung des Heues zu überwachen und bei Wahrnehmung verdächtiger Erscheinungen (Auftreten eines auffallend starken brandigen Geruchs, ungleichmäßiges Zusammensinken des Heues, Aufsteigen von Wärme, Dampf oder Dunst) sofort das Bürgermeisteramt zu verständigen, damit dieses im Benehmen mit dem Wehrführer das Weitere veranlaßt.

Es wird gleichzeitig darauf hingewiesen, daß bei fahrlässiger Unterlassung dieser Benachrichtigung die Gewährung der Brandentschädigung versagt werden kann.

Landratsamt Calw

(Bahnhofstr. 9). Geschäftsinhaber ist Willy Letsche, Drogist in Nagold.

Am 16. 5. 1950:

HR A Nr. 133: Firma Rudolf Harr (Feinledergerberei), Sitz in Rohrdorf bei Nagold. Offene Handelsgesellschaft seit 1. 1. 1949. Gesellschafter sind 1. Rudolf Harr, Gerbermeister in Rohrdorf, 2. Ernst Harr, Gerbermeister in Rohrdorf, jeder allein vertretungs- und zeichnungsberechtigt.

b) Veränderungen:

Am 3. 5. 1950:

HR A Nr. 29: Firma Paul Luz, Posthotel in Nagold: Die Inhaberin der Einzelfirma, Frau Emma Luz We., ist am 7. 2. 50 gestorben. Mit Wirkung vom 8. 2. 50 ist eine offene Handelsgesellschaft gegründet worden. Persönlich haftende Gesellschafter sind: 1. Frau Klara Scholl geb. Luz We. in Nagold, 2. Karl Friedrich Scholl, Hotelier in Nagold. Zur Vertretung der Gesellschaft ist jeder Gesellschafter allein berechtigt.

Am 16. 5. 1950:

HR A Nr. 73: Firma Gebr. Rath, OHG. in Altensteig: Die offene Handelsgesellschaft ist auf 1. 7. 1949 aufgelöst. Adam Rath ist nunmehr Alleininhaber mit dem Recht zur Fortführung der bisherigen Firma.

Am 25. 5. 1950:

HR B Nr. 7: Firma Motra Maschinenbau G.m.b.H. in Nagold: Der Wortlaut der Firma ist geändert in Mota Maschinenbau G.m.b.H.

Amtsgericht Nagold

Konkursverfahren

IN 3/50

Über das Vermögen der Firma Mota, Maschinenbau-G.m.b.H. in Nagold, Kreis Calw, wird heute am 1. Juni 1950, nachm. 19,10 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet.

Herr Bezirksnotar Negele in Nagold, Kr. Calw, wird zum Konkursverwalter ernannt. Konkursforderungen sind bis zum Samstag, 8. Juli 1950, bei dem Gericht anzumelden.

Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters, sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und

Steuerfrei gespart

ist doppelt gespart!

KREISSPARKASSE

eintretendenfalls über die in §§ 132 und 134 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände auf

Mittwoch, den 28. Juni 1950, vorm. 9.00 Uhr — und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen — auf Mittwoch, den 16. August 1950, vorm. 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Nagold Termin anberaumt

Allen Personen welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitz der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 8. Juli 1950 Anzeige zu machen.

Amtsgericht Neuenbürg (Württ.)

Handelsregister - Veränderung

A 406 — 2. 6. 50: Karl Tubach sen. in Wildbad (Kernerstr. 151, Groß- und Einzelhandel mit Kohlen, Mineralwasser und Landesprodukten, verbunden mit Garagen- und Tankstellenbetrieb). Karl Tubach senior ist als Inhaber ausgeschieden. Offene Handelsgesellschaft. Die Geschäftsteilhaber Ernst Tubach, Kaufmann, und Pauline Tubach, ledige Lageristin, beide in Wildbad, sind als persönlich haftende Gesellschafter eingetreten. Die Gesellschaft hat am 1. Januar 1950 begonnen. Die Angaben in () ohne Gewähr.

Amtsgericht Neuenbürg (Württ.)

Handelsregister - Veränderung

A 393 — 2. 6. 50: Karl Seufer, Dampfsägewerk und Holzhandlung, Kommanditgesellschaft in Herrenalb. Die Kommanditgesellschaft ist aufgelöst. Karl Seufer jun., Holzhändler in Herrenalb, ist jetzt Alleininhaber. Die Firma wird fortgeführt und lautet jetzt: Karl Seufer, Dampfsägewerk und Holzhandlung in Herrenalb (Blaichweg Nr. 37).

Vergebung von Bauarbeiten

Zum Neubau des Wirtschaftsgebäudes der Württembergischen Staatsklengle und Landespflanzschule in Nagold werden die Gipsarbeiten und Elektrischen Anlagen nach den Bestimmungen der VOB DIN 1960 und 1961 vergeben.

Die Unterlagen können in der Zeit vom Freitag, den 9. 6. 50, bis Dienstag, den 13. 6. 50, während der Dienststunden beim Bezirksbauamt Calw, Badstr. 39, eingesehen werden.

Die Leistungsverzeichnisse werden ausgehändigt. Sie sind verschlossen mit entsprechender Aufschrift versehen bis Dienstag, den 20. 6. 1950, 11.00 Uhr, beim Bezirksbauamt Calw, Badstr. 39, abzugeben. Zuschlagsfrist: 3 Wochen.

Für den Wiederaufbau der Stadtkirche in Freudenstadt wird auf Grund der VOB 1960—1961 die Bestuhlung (ca. 660 lfdm Kirchenbänke) vergeben.

Die Angebotsunterlagen können beim Bezirksbauamt Calw, Badstr. 39, während der Dienststunden eingesehen werden. Leistungsverzeichnisse und Pläne werden gegen Erstattung der Selbstkosten von DM 1.50 abgegeben.

Die Angebote sind spätestens bis Montag, den 26. Juni 1950, vormittags 10 Uhr, beim Bezirksbauamt Calw, Badstr. 39, einzureichen. Zuschlagsfrist: 3 Wochen.

Calw, den 7. Juni 1950

Bezirksbauamt

Forstamt Hofstett

Vergebung von Bauarbeiten

Das Forstamt Hofstett vergibt die Chaussierung der Bockstallplanie in 2 Losen. Los 1: 620 m Chaussierung und Beseitigung einer Rutschung mit Erstellung einer Stützmauer. Los 2: 700 m Chaussierung. Das Los 1 wird als Notstandsarbeit durchgeführt. Die Unterlagen sind beim Forstamt

einzusehen. Schriftliche Angebote bis 20. 6. 1950 an das Forstamt. Mündliche Angebote sind ausgeschlossen.

Evang. Gottesdienste in Calw

1. Sonntag nach dem Dreieinigkeitsfest, 11. Juni 1950

8.00 Uhr Christenlehre Söhne. 8.00 Uhr Frühgottesdienst (Weymann). 9.30 Uhr Hauptgottesdienst (Geprägs). 9.30 Uhr Gottesdienst im Krankenhaus (Weymann). 10.45 Uhr Kindergottesdienst.

Mittwoch, 14. Juni

7.30 Uhr Schülergottesdienst. 8.15 Uhr Betstunde. 20.00 Uhr Männerabend.

Donnerstag, 15. Juni

20.00 Uhr Bibelstunde.

Evangelische Gottesdienste in Nagold

1. Sonntag nach dem Dreieinigkeitsfest, 11. Juni 1950:

Nagold:

9.30 Uhr Gottesdienst (W). 10.45 Uhr Kindergottesdienst. 11.15 Uhr Christenlehre (Söhne). 19.30 Uhr Abendgottesdienst.

Iselshausen:

9.30 Uhr Gottesdienst (P). 10.30 Uhr Kindergottesdienst.

Evang. Gottesdienste in Neuenbürg

Samstag, 10. Juni: 20.30 Uhr Liturg. Wochenschluß-Andacht St. Georgs-Kapelle (Seifert).

1. Sonntag nach dem Dreieinigkeitsfest, 11. Juni: 8.30 Uhr Christenlehre (Söhne). 9.30 Uhr Hauptgottesdienst Stadtkirche (Schäufele). 10.30 Uhr Jugendgottesdienst. 11.15 Gottesdienst Waldrennach (Schäufele).

Mittwoch, 14. Juni: 7.45 Uhr Frühandacht Stadtkirche (Seifert).

Donnerstag, 15. Juni: 20.00 Uhr Bibelstunde Neuenbürg. 21.00 Uhr Vorbereitung.

Herausgeber: Kreisverband Calw.

Verwaltung: Calw Badstraße 24

Druck: A. Oelschläger'sche Buchdruckerei Calw.



Auch sämtliche
**Kinderwagen-
Reparaturen**

Korbhaus Binder, Calw

Bahnhofsstraße

Telefon 508

Sämtliche

Kraftverkehrslinien

innerhalb d. Kreisgebiets
finden Sie in der
Sonderausgabe Mai
des

„Amtsblatt für den Kreis Calw“

Das praktische
Fahrplanheft kostet nur
10 Pfennig
und kann überall durch
den Buchhandel oder
durch den
Amtsblatt-Verlag Calw
bezogen werden.

Füllhalter aller Systeme Vierfarb- und Drehstifte

repariert

August Zachmann

Füllhalter-Reparaturwerkstatt

CALW

Altbürgerstraße 25

Annahme durch die Fachgeschäfte

Es gibt wieder

Friedens-Vollmilch

mit dem gesetzlich vorge-
schriebenen Mindestfett-
gehalt von 3,4 Prozent

Der geringe Mehrpreis wird durch den höheren Gehalt reichlich aufgewogen. Wir glauben, daß gerade die sparsame Mutter und Hausfrau zu dieser besten Milchsorte greift, da sie praktisch die billigste ist. Jetzt kann man wieder von der

Milch als bestem und billigstem Nahrungsmittel

sprechen. Die heute in den Verkehr kommende Friedens-Vollmilch wird mancher Hausfrau, die seither beim Bauern direkt ihre Vollmilch holte, diesen Weg sparen, da sie jetzt im Milchgeschäft gleich gehaltvolle Milch erhält.

MILCHHOF PFORZHEIM

Sonderangebot in guten Aussteuerwaren

130 cm brt. Linon für Bettbezüge	DM 3.30, 3.50
130 cm brt. Damast gestreift	DM 4.40, 5.20, 5.40
130 cm brt. Damast geblumt, schöne Muster	DM 5.80, 6.20, 7.20, 7.30, 8.95
130 cm brt. Bettkattun, geblumt	3.50, 4.20, 4.70, 4.80, 4.90
80 cm brt. Bettkattun, geblumt	DM 2.—, 2.70, 2.80
130 cm brt. Bettzeug kariert	DM 4.40, 4.70, 4.80
Fertige Bettbezüge 130/200 cm Linon und Damast	DM 13.80, 22.20, 23.50, 24.90
Fertige Kissen 80/80 cm	DM 3.80, 4.50, 6.10, 7.60, 8.50
Leintücher (Bettl.) 150/230 cm	8.80, 9.30, 11.90, 14.10, 15.30
80 cm brt. weiß Baumwoll-Tuch	1.70, 1.90, 2.05, 2.10, 2.20
80 cm brt. w. Haustuch f. Kissen u. Haipfel	2.70, 2.80, 2.90
80 cm brt. weiß Halbleinen für Kissen	DM 3.10, 3.20, 3.30, 3.50, 3.70, 3.90
150/160 cm brt. weiß Baumwoll-Tuch	DM 4.20, 4.50, 4.60, 4.70, 4.90, 5.10
150/160 cm brt. weiß Halbleinen	DM 5.90, 6.20, 6.50, 6.80, 7.40, 7.50

Paul Räuchle, Calw, Marktplatz



Sie wird sich nimmer länger mühen:
in Zukunft wäscht sie mit PEXIN.
Pexin das ganz von selber schafft,
erspart viel Arbeit, Zeit und Kraft.
Hersteller:
Chr. Schlatterer, Seifenfabrik, Calw

Besuchen Sie

die Heilbäder und Kur-
orte des Kreises Calw!